



# RATHAUS-NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG.-WIEN

Herausgegeben vom Gaupresseamt in Verbindung mit dem Hauptverwaltungs- u. Organisationsamt der Stadt Wien

Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Gauamtsleiter Helmuth Petersen.  
Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Mücke i. W. / Wien, I., Rathaus / Fernruf A 28-500, Klappen 002, 263, 069

Wien, 5. September 1941.

## Betriebssport bei den Straßenbahnern.

=====

Ausgleichssport ist gerade bei den Anforderungen, die der Dienst an die Gefolgschaft der Wiener Städtischen Straßenbahnen stellt, von großer Wichtigkeit. Schon im vergangenen Jahr hatte daher der Sommersporttag der Betriebe bei den Straßenbahnern größte Anteilnahme hervorgerufen.

Der heurige Sommersporttag der Straßenbahner findet am 9. September und am 13. September statt. Am 9. September wird die Gefolgschaft der Straßenbahn-Hauptwerkstätten auf dem Platz in der Deutschordensstraße, 14. Bezirk, antreten. Am 13. IX. werden die Gefolgsleute der übrigen Straßenbahnbetriebe sich in ihrem Strandbad an der Alten Donau versammeln und dort die vorgeschriebenen Übungen absolvieren.

## 5 Goldene Hochzeiter.

=====

Bürgermeister Ph. W. Jung hat folgenden 5 Wiener Ehepaaren die Glückwünsche und Ehrengaben der Stadt Wien anlässlich der goldenen Hochzeit übermitteln lassen: Leopold und Josefa Kain, dzt. Krems, Langenloiser Straße 49, Alois und Leopoldine Plesinger, 14., Sonnenweg 91, Carl und Ottilie Schön, 12., Draschegasse 9, Josef und Leopoldine Stonacek, 2., Vorgartenstraße 193 und Hans und Mathilde Landgraf, 21., Franklinstraße 20.



## Die Instanzen der staatlichen Sportaufsicht und Träger der öffentlichen Sportpflege.

Die Verordnung über die staatliche Sportaufsicht und öffentliche Sportpflege vom 20. 6. 1940 sieht als oberste Instanz der staatlichen Sportaufsicht das Reichssportamt vor, dem in der Mittelstufe in den Reichsgauen die Reichsstatthalter als Leiter der Selbstverwaltungskörperschaften, in der Unterstufe die Landräte als Leiter der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte unterstehen. Dieser Instanzenaufbau gilt soweit die Reichsgaue bereits geschaffen sind, soweit dies nicht der Fall ist, treten an die Stelle des Reichsstatthalters eben nach der bestehenden Verfassung andere Behörden. In Wien ist der Reichsstatthalter sowohl mittlere als auch unterste Instanz der staatlichen Sportaufsicht, die Auftragsangelegenheit der Selbstverwaltungskörperschaften ist. Der Reichsstatthalter hat mit der Durchführung der Aufgaben der staatlichen Sportaufsicht den Beigeordneten der Gemeindeverwaltung für Jugendpflege und Sport beauftragt. Die mittlere und untere Verwaltungsbehörde untersteht als staatliche Sportaufsicht der Staatsaufsicht, und zwar nicht der allgemeinen Gemeindeaufsicht, sondern der Fachaufsicht der höchsten Instanz. Das Zusammenfallen der mittleren und unteren Instanz ergibt sich in Wien dadurch, daß hier die Gemeindegrenzen mit denen des Reichsgaues zusammenfallen.

Träger der öffentlichen Sportpflege ist, soweit es sich um reichswichtige Angelegenheiten handelt, das Reich selbst, im übrigen ist die öffentliche Sportpflege Aufgabe der Selbstverwaltungskörperschaften. Die Selbstverwaltungskörperschaften unterstehen in diesem Belang keiner Fachaufsicht, sondern nur der allgemeinen Aufsicht des Staates. Der Aufwand für die öffentliche Sportpflege liegt im Ermessen der Selbstverwaltungskörperschaften und hängt naturgemäß von deren Leistungsfähigkeit ab.